

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Svanah (Schweizer Verband der anerkannten Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker) haben sich in der Schweiz praktizierende anerkannte NaturärztInnen und NaturheilpraktikerInnen zu einem Berufsverband zusammengeschlossen. Sitz der Verbandes ist der Ort, an dem das Sekretariat geführt wird.

Der Verband wurde am 18. März 1995 in Zürich gegründet und ist aus verschiedenen regionalen Gruppierungen und Verbänden der kantonal approbierten NaturärztInnen und NaturheilpraktikerInnen hervorgegangen.

## 2 Zweck

Der Svanah klärt und festigt den Stellenwert in der Schweiz praktizierender anerkannter NaturheilpraktikerInnen und setzt sich für ein einheitliches und angemessenes Ausbildungs- und Prüfungsniveau ein.

Der Svanah unterstützt seine Mitglieder in allen berufsspezifischen Belangen.

Der Svanah vertritt die gemeinsamen, berufsspezifischen Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Kostenträgern und der Öffentlichkeit. Der Svanah setzt sich in der Berufspolitik und für die Qualitätssicherung des Berufsstandes ein.

## 3 Mitgliedschaft

Praktizierende Svanah-Mitglieder haben die folgenden gemeinsamen Pflichten und Rechte

Rechte (A-, AB-, AN- und S-Mitglieder):

- Sie können die Dienste und Unterstützung des Verbandes in Anspruch nehmen
- Erhalten Vergünstigungen bei Svanah-Veranstaltungen
- Erhalten auf Wunsch einen Mitgliederausweis
- Erhalten das Verbandsorgan „Svanah Info“.

Pflichten (A-, AB-, AN- und S-Mitglieder):

- Sie sind verpflichtet, die Statuten und die berufsethischen Richtlinien (Standesregeln) sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten
- Verpflichten sich zur regelmässigen Fort- und Weiterbildung gemäss gültigem Reglement (Studentenmitglieder ab dem Moment einer Praxisaufnahme in Einzelmethoden)
- Entrichten jährlich den jeweils festgesetzten Mitgliederbeitrag
- Verpflichten sich, dem Ansehen und den Interessen des Verbandes nicht zu schaden
- Verpflichten sich, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. (Studentenmitglieder ab dem Moment einer Praxisaufnahme in Einzelmethoden).

**a) Aktivmitglieder** (A-Mitglieder) sind praktizierende anerkannte Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker mit definiertem Ausbildungs- und Prüfungsstandard. Die detaillierten Voraussetzungen zur Aufnahme in den Verband sind in einem Aufnahmereglement festgehalten. Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Ausbildungskommission des Svanah beantragt werden. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Ausbildungskommission über die definitive Aufnahme.

*Aktivmitglieder*

- Haben Stimm- und Wahlrecht.

**b) AB Mitglieder** sind praktizierende Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker welche die Svanah Ausbildungsanforderungen nur zu 75% erfüllen. Sie haben ein naturheilkundliches Studium bereits abgeschlossen und sich zu einer individuellen Aufschulung verpflichtet mit dem Ziel die notwendigen Standards zu erfüllen. Diese Mitgliedschaft dauert maximal 5 Jahre, innerhalb dieser Zeit müssen die Anforderungen zur A Mitgliedschaft vollständig erfüllt werden. Die detaillierten Voraussetzungen zur Aufnahme in den Verband sind in einem Aufnahmereglement festgehalten. Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Ausbildungskommission des Svanah beantragt werden. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Ausbildungskommission über die definitive Aufnahme.

*AB-Mitglieder*

- Haben Stimm- und Wahlrecht.

**c) AN Mitglieder** sind Mitglieder, welche nach Abschluss einer mindestens 1jährigen S-Mitgliedschaft neu in einen aktiven Mitglieder-Status wechseln. Als Starthilfe gewährt der Svanah während vier Jahren einen vergünstigten Mitgliederbeitrag. Sie haben die Rechte und Pflichten von A-Mitgliedern.

**d) Studentenmitglieder** (S-Mitglieder) sind in Ausbildung zum Beruf Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker. Die S-Mitgliedschaft endet zwingend mit Ablauf des Geschäftsjahres indem die Ausbildung abgeschlossen wurde, spätestens aber nach 7 Jahren. Die detaillierten Voraussetzungen zur Aufnahme in den Verband sind in einem Aufnahmereglement festgehalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

*Studentenmitglieder*

- Haben Mitsprache- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung (aber kein Stimm- und Wahlrecht)
- Ist es erlaubt den Titel „Svanah-Studentenmitglied“ zu führen und damit zu werben
- Sind verpflichtet das Sekretariat umgehend über Änderungen des Ausbildungsstatus zu informieren.

**e) Passivmitglieder** sind Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker, welche nicht mehr voll praktizieren. Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Mitgliedes über die Aufnahme in diesen Status.

**f) Als Gönnermitglieder** kann der Vorstand Personen oder Firmen aufnehmen, die der Naturheilkunde nahestehen und die Verbandsziele des Svanah unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

*Rechte und Pflichten von Passivmitgliedern und Gönnermitgliedern:*

- Sie können die Dienste und Unterstützung des Verbandes in Anspruch nehmen
- Haben kein Stimm- und Wahlrecht
- Erhalten das Verbandsorgan "Svanah Info"
- Verpflichten sich, dem Ansehen und den Interessen des Verbandes nicht zu schaden
- Erhalten Vergünstigungen bei Svanah-Veranstaltungen
- Passiv- und Gönnermitgliedern ist es untersagt, den Verbandsnamen in Zusammenhang mit Werbung oder ihrer Tätigkeit zu verwenden, ohne dafür die ausdrückliche Genehmigung des Verbandes eingeholt zu haben
- Entrichtet jährlich den jeweils festgesetzten Passiv-, bzw. Gönner-Mitgliederbeitrag.

**g) Die Mitgliedschaft** erlischt mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes.

## 4 Organe des Verbandes

### a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Svanah und findet jährlich statt. Die schriftliche Einladung dazu muss mindestens 4 Wochen im Voraus erfolgen. Sie wird von einem Tagespräsidenten (einem Vorstandsmitglied) geleitet und hat folgenden Zweck:

- Behandlung der traktandierten Geschäfte
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Revisorenberichtes
- Wahlen des Vorstandes, der Revisoren, des Kassiers und der Kommissionsmitglieder
- Weitere Traktanden gemäss Einladung und Anträgen

Traktanden, welche nicht auf der Einladung aufgeführt sind, müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich beantragt werden. Über die Behandlung später eingereicherter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Es sind auch Online-Versammlung mit Anwesenheitskontrolle möglich. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### b) Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus 3–6 Mitgliedern, inklusive dem Kassier. Das Präsidium wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen. Für das Präsidium oder eine Geschäftsführung kann eine angemessene Entschädigung entrichtet werden. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes wird auf 6 Jahre gesetzt. Nach Ablauf dieser Amtsdauer muss es jährlich neu gewählt werden. Eine Abwahl ist jedes Jahr möglich. Der Vorstand trifft sich mindestens dreimal jährlich zur Beratung der anfallenden Sachgeschäfte.

Einzelne Mitglieder des Vorstandes können auch externe Personen sein. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden. Die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes führt die/der Ge-

schäftsführer/in oder das Präsidium kollektiv mit dem/der Kassier/in. Die/der Kassier/in ist verantwortlich für die Buchführung und unterbreitet der Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss für das vergangene und das Budget für das laufende Geschäftsjahr.

**c) Revisoren**

Die Revisoren prüfen jährlich die Rechnung. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ebenfalls 6 Jahre, sie können jährlich neu- oder abgewählt werden.

**d) Kommissionen**

Der Vorstand kann zum Zwecke der besseren Erarbeitung und Erledigung von Sachgeschäften Kommissionsmitglieder bestimmen und der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen. Die Revisoren und Kommissionsmitglieder müssen nicht Verbandsmitglieder sein.

**e) Fachzirkel**

Jedes Mitglied kann im Rahmen der Verbandstätigkeit einen Fachzirkel gründen. Die TeilnehmerInnen organisieren sich frei untereinander. Die Ausrichtung des Fachzirkels muss inhaltlich mit den Svanah Grundsätzen übereinstimmen. Der Vorstand ist über die Aktivitäten halbjährlich zu informieren.

## **5 Ausserordentliche Versammlung**

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels aller Mitglieder kann eine ausserordentliche Versammlung stattfinden, wobei auch schriftlich über ein anfallendes Geschäft abgestimmt werden kann. Bei einer schriftlichen Abstimmung wird ein Antrag bei einfachem Mehr aller stimmberechtigten Mitglieder angenommen. Die Stimmenauszählung erfolgt über das Sekretariat, in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes und zweier StimmenzählerInnen. Zirkularentscheide sind schriftlichen Abstimmungen gleichgestellt.

## **6 Statutenänderung**

Statutenänderungen können auf Antrag vorgenommen werden, wenn zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung dem Antrag zustimmen.

## **7 Austritt, Abwahl**

Ein Mitglied hat seinen Austritt schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur mit einmonatiger Kündigungsfrist auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen. In begründeten Fällen können Vorstands- und Kommissionsmitglieder auf Antrag abgewählt werden, wenn zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder an einer Jahres- oder Halbjahresversammlung dem Antrag zustimmen.

## **8 Ausschluss**

In begründeten Fällen können Verbandsmitglieder, welche sich nicht an die festgelegten Regeln und Pflichten halten, aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den definitiven Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Das Ausschlussreglement legt die Einzelheiten fest.

## **9 Auflösung des Svanah**

Der Svanah wird aufgelöst, wenn nur noch fünf Mitglieder verbleiben oder zwei Drittel aller Mitglieder dies verlangen. Ein allfälliger Überschuss wird einer gemeinnützigen Organisation überwiesen.

## **10 Finanzen, Haftung**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Aktivitäten des Verbandes, sowie freiwilligen Zuwendungen. Die aktuellen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zum voraus beschlossen. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig und ist nicht aufteilbar. Er muss innerhalb von drei Monaten bezahlt werden. Der Verband haftet nur mit dem Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **11 Dokumentation, Reglemente**

Die Svanah Dokumentation beinhaltet das Leitbild, die Zielsetzungen, die Berufsethik, die Ausbildungs- und Qualitätsnormen und die Mitgliedschaftsbedingungen des Verbandes. Dokumentation und Reglemente sind den Mitgliedern auszuhändigen.

Inhaltliche Änderungen an Leitbild, Berufsethik, Aufnahme-, und Weiterbildungsreglementen müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

# Statuten

Diese Statuten wurden am 27.03.2021  
geändert und genehmigt

**Svanah**  
CH 8200 Schaffhausen

fon +41 52 625 08 88  
fax +41 52 624 51 87  
e-mail: [info@svanah.ch](mailto:info@svanah.ch)  
[www.svanah.ch](http://www.svanah.ch)